



1. Name und Sitz

Unter dem Namen *lifecircle* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Benken. *lifecircle* ist bezüglich Politik, Glaubensrichtung und Landeszugehörigkeit unabhängig und neutral. *lifecircle* hat keinerlei wirtschaftliche, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen.

2. Zweck

lifecircle setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in allen Lebenslagen ein, vor allem bei schwerer Erkrankung sowie am Lebensende. *lifecircle* legt Wert auf die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität. Der Verein fördert die Lebensqualität im psychischen, im physischen und im spirituellen Bereich. «Dabei soll die individuelle Empfindung der Lebensqualität respektiert werden, da der andere Mensch ein anderer Mensch mit eigenen Bedürfnissen ist und nicht unserer Wahrnehmung von Bedürftigkeit entsprechen muss».

Ein zentrales Anliegen des Vereines ist die Suizidprophylaxe. *lifecircle* bietet Mitgliedern und Nichtmitgliedern präventive Informationsveranstaltungen sowie persönliche Beratungen an. Weiter unterstützt *lifecircle* in der Schweiz ansässige Organisationen, welche sich der Suizidprophylaxe widmen oder eine solche anbieten.

lifecircle unterstützt die Palliativmedizin, um dem Wunsch nach «natürlichem» Sterben in Würde gerecht zu werden. Dies jedoch stets unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung am Lebensende. «Ob das Leben eines Menschen ein lebenswertes ist oder nicht, das bemisst sich einzig und allein an diesem Leben selbst, und nie an Beurteilungen durch die Gesellschaft, durch den Staat, oder durch eine religiöse Institution.»

lifecircle bietet Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine kostenlose Patientenverfügung an und berät auf Wunsch bei der Verfassung derselben. Auch setzt sich *lifecircle* ein für die Durchsetzung der Verfügung bei Ärzten, beim Pflegepersonal und bei den Angehörigen im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Urteilsunfähigkeit bzw. nach Ableben des Verfassers.

lifecircle schreibt jedem Mitglied pro aktives Jahr der Mitgliedschaft CHF 700.- an die Kosten der Freitodbegleitung (FTB) gut, bis der Betrag von CHF 4'900.- erreicht ist. Ein aktives Jahr beginnt am 1.1. des laufenden Jahres. Die Gutschrift erfolgt, sofern der Mitgliederbeitrag bis am 30.9. des laufenden

Jahres bezahlt ist. Eine FTB kann nur über den Verein Life-End durchgeführt werden. Die Kosten für eine FTB bei Life-End betragen im Moment CHF 4'900.- für Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, und für alle andern CHF 10'500.-. Zusätzliche Kosten für die Reise, das Hotel, die Verpflegung und Ähnliches sind in diesem Betrag nicht inbegriffen. Werden die Kosten für die FTB durch zusätzliche Leistungen oder durch die Teuerung überschritten, so hat das Mitglied die Differenz zu zahlen.

3. Mittelherkunft

Finanziert wird die Verfolgung des Vereinszweckes durch die Mitgliederbeiträge einerseits, sowie freiwilligen Zuwendungen andererseits. Der jährliche, von der Generalversammlung jeweils jährlich festzusetzende Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 50 Franken, derjenige auf Lebenszeit mindestens 1000 Franken.

lifecircle ist berechtigt, Zuwendungen aller Art sowie Förderungsmittel anderer privat- oder öffentlich-rechtlicher Personen beziehungsweise Institutionen entgegenzunehmen.

Mitglieder, die sich in einem finanziellen Engpass befinden, können ein Gesuch um Beitragsbefreiung stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

4. Mittelverwendung / Projekte

lifecircle unterstützt in der Schweiz ansässige Organisationen und Institutionen, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen wie der Verein *lifecircle*. Insbesondere unterstützt er Projekte, welche zur Verbesserung der Lebensqualität in allen Lebenslagen und Altersschichten beitragen. *lifecircle* unterstützt auch Einzelpersonen mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf. Ausserdem stellt *lifecircle* Hilfsmittel für betagte und behinderte Personen zur Verfügung z.B. Rollatoren, Rollstühle, Elektro-Rollstühle usw. Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für eine beratende oder materielle Unterstützung.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Verfolgung des Vereinszweckes hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.



6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist nicht zulässig.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einberufung erfolgt auf Einladung der Mitglieder durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Die Einladung erfolgt per Mail oder bei fehlender Mailadresse per Post.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, der anwesenden Mitglieder. Die Statuten und die Protokolle der GV sind im Internet – www.lifecircle.ch – einsehbar.

10. Der Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei, maximal aber sieben Personen, welche insbesondere folgende Chargen besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kasse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich das Treuhandbüro, das die Jahresrechnung revisionsmässig überprüft und einen Bericht zuhanden der Generalversammlung erstellt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beziehungsweise des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gleiche oder ähnliche Institutionen, mit Sitz in der Schweiz.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.